

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN

BAUFLÄCHEN UND BAUGEBIETE

Wohnbaufläche

Kerngebiet

Sonderbaufläche

ARENA Sport- und Veranstaltungshalle

CAMP Camping- und Wohnmobilstellplatz

BILD sonst. Bildungs- u. Tagungs-einrichtungen

BBS Berufsbildende Schule

BOL Büro und Dienstleistungen

EZH 1 großfl. Einzelhandel-Nahversorgung

EZH 2 sonst. großfl. Einzelhandel m. nah-versorgungs- u. zentrenrelevantem Kernsortimenten

EZH 3 großfl. Fachmarkt m. nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (10% der Gesamtverkaufsfläche -max. 800qm-zentrenrelevantes Randsortiment)

Sonderbaufläche Windenergie

Eine Windenergieanlage liegt in der Sonderbaufläche für Windenergienutzung, wenn der Mastfuß vollständig innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überschneiden.
Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung treten als überlagernde Darstellung neben die inhaltlich unberührte Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Trier (Fläche für die Landwirtschaft und Wald).

Gemischte Baufläche

Gewerbliche Baufläche

Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil

FREIZEITFreizeit

GB Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe

HAFEN Hafen

HS Hochschule

JVA Justizvollzugsanstalt

KLINIK Klinikgebiet

MESSE Messegelände

PVA Photovoltaikanlage

SPORT Sportanlage

UNI Universität

WE Wochenendhausgebiet

WOMO Wohnmobilstellplatz

WTD Wehrtechnische Dienststelle

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Gemeinbedarfsfläche

öffentliche Verwaltung

Schule

Hallenbad

Krankenhaus

Kindertageseinrichtung

Einrichtung für Pflegebedürftige

Religiöse Einrichtung

Kulturelle Einrichtung

Einrichtung für sportliche Zwecke

Feuerwehr

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung

Einrichtung der Gemeinwesenarbeit

FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen

Bahnfläche

Informelle Darstellung von Verkehrsflächen in Baulast Dritter

Informelle Darstellung Freihaltetrasse

Park & Ride

Haltepunkt

Parkplatz

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

R Gasregelstation

W Wasserwerk

B Behälter

P Pumpwerk

Ü Übergabeanlage

U Umspannanlage

V Verteilanlage

Fernheizkraftwerk

K Klärwerk

R Regenüberlauf

P Pumpwerk

Fernsehturm

Richtfunkanlage

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Hauptwasserleitung

Abwasser

Hauptgasleitung

Kathodenschutzanlage

Telekommunikation (unterirdisch)

Telekommunikation (oberirdisch)

Stromleitung (unterirdisch)

Stromleitung (oberirdisch)

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche

Dauerkleingarten

Freizeitgarten

Friedhof

langfristig entfallender Friedhof

Kulturdenkmal

Freibad

Parkanlage

Sportplatz

Spielplatz

Grünflächen ohne Symbol sind: größere zusammenhängende Bereiche privater Gärten, Feldgärten, Reste landwirtschaftlicher Flächen im Siedlungsrandbereich, innerörtliche Grünzüge, Straßenbegleitgrün und Gewässerauen

WASSERFLÄCHEN

Wasserfläche

Fläche für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraumkonto)

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Fläche für die Gewinnung von Sand und Kies

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Landwirtschaft

Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen

Weinbau

Wald

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE & ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR & LANDSCHAFT

Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft

Schwerpunktbereich zur Gewässer- und Auenrenaturierung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Zentrale Versorgungsbereiche

HZ Hauptzentrum (Ziel 1 Zentrenkonzept)

GE Cityergänzung

NZ Nebenzentrum (Ziel 2 Zentrenkonzept)

NVZ Nahversorgungsgebiet (Ziel 3 Zentrenkonzept)

NVE Stadtteilfläche mit ergänzenden Nahversorgungsangeboten (Ziel 4 Zentrenkonzept)

Kaltflutleitbahn

Umgrenzung bedingter Darstellungen

Für die unter Nr. 1 - 6 abgegrenzten Teilräume tritt die Darstellung des Flächennutzungsplans dann in Kraft, wenn der neue regionale Raumordnungsplan in Kraft getreten ist und zu dessen Zielen keine Zielabweichungen bestehen oder ein Zielabweichungsantrag für die bedingt dargestellte Planung genehmigt wurde. Bis dahin gelten für unter Nr. 1 - 6 abgegrenzten Teilräume die Darstellung einer Grünfläche (Nr. 1, 4, 5b) bzw. einer Fläche für die Landwirtschaft (Nr. 2, 3, 5a, 6).

Fläche ohne Darstellung

Abgrenzung des Änderungsbereiches

TEXTUELLE DARSTELLUNGEN

Verkehr: Verbindungsstraße Trier-West

Im Flächennutzungsplan wird die Achse Luxemburger Straße/Aachener Straße/Martinfeld als überörtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt. Sollte aus bahnbetrieblichen Gründen der höhengleiche Bahnübergang Martinfeld geschlossen werden müssen, ist eine Führung der B 51 auf der heutigen Trasse nicht mehr möglich. Unter dieser Bedingung soll die überörtliche Verbindungsfunktion auf die neu geplante Straßenverbindung verlagert werden, die ausgehend von der Hornstraße parallel zur Bahnlinie verläuft und zunächst an die Straße „Im Speyer“ angebunden wird. Diese neue Straße wird im Fall der Schließung des Bahnübergangs Martinfeld mit einer höhenfreien Querung an die Luxemburger Straße angebunden und kann somit die Hauptverkehrsstraßenfunktion in Form der B 51 übernehmen. Die für diese Bedingung vorgesehene Trasse ist in der Erläuterungskarte „Verkehrswichtige Straßen“ dargestellt.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

REGELUNG NACH NATURSCHUTZRECHT

Die Daten/Karten/Produkte wurden unter Verwendung der amtlichen Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz erzeugt. Sie unterliegen der Open Database Lizenz.

FFH-Gebiet

Naturschutzgebiet

geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNG NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ

Datengrundlage für Wasserschutzgebiete ist das wasserwirtschaftliche Informationssystem „Geoportal Wasser, Rheinland-Pfalz“, für Überschwemmungsgebiete die unter www.sgd-nord.rlp.de veröffentlichten Texte und Karten zu den jeweiligen Rechtsverordnungen.

Überschwemmungsgebiet

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebietszonen

REGELUNG NACH DENKMALSCHUTZRECHT

Datengrundlage für das Grabungsschutzgebiet „Archäologisches Trier der römischen Zeit und seine bauliche Entwicklung bis in die frühe Neuzeit“ ist die Rechtsverordnung zur Erklärung abgegrenzter Gebiete der Stadt Trier zum Grabungsschutzgebiet gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), in Kraft getreten am 23.03.2011.

Grabungsschutzgebiet

VERMERKE

REGELUNG NACH WASSERHAUSHALTSGESETZ

Datengrundlage für Wasserschutzgebiete ist das wasserwirtschaftliche Informationssystem „Geoportal Wasser, Rheinland-Pfalz“, für Überschwemmungsgebiete die unter www.sgd-nord.rlp.de veröffentlichten Texte und Karten zu den jeweiligen Rechtsverordnungen.

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebietszonen

REGELUNG NACH DER RAUMORDNUNG

Überörtliche Verkehrsflächen (Vermerk)

KENNZEICHNUNGEN

REGELUNG NACH BODENSCHUTZRECHT

Die Kennzeichnung von für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erfolgt auf Grundlage von Datenauswertungen aus dem Bodenschutzkataster des Boden-Informations- system Rheinland-Pfalz durch die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden

Alte Darstellung

Neue Darstellung

Verfahren

1. Einleitungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom bis

5. Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat

6. Genehmigung

7. Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Datum

Beschluss

Der Stadtrat hat am die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Trier, den

Genehmigung

Gemäß § 6 BauGB ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom Az.: genehmigt worden.

Koblenz, den

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass das die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einsicht bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung wirksam.

Trier, den Der Oberbürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TRIER 2030

7. ÄNDERUNG

Photovoltaikanlage Kürenz

M. = 1:1000

TRI ER

G:\61\Projekte\20 - Flächennutzungsplanung\F-Plan 2030\Räumliche Fortschreibungen\07_ Änderung\Plandokumente\Inp2030-07_entwurf.dwg